



Bundesministerium der Justiz

Geschäftszeichen: AR - RB 437/2001
(bei Antwort bitte angeben)

Berlin, den 19. Februar 2002

Postanschrift:

Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

Haus- und Lieferanschrift:

Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: 0 18 88 5 80 - 0

(0 30) 20 25 - 70

bei Durchwahl: 0 18 88 5 80 - [REDACTED]

(0 30) 20 25 - [REDACTED]

Telefax: 0 18 88 5-80 - 95 25

(0 30) 20 25 - 95 25

Herrn

[REDACTED] H [REDACTED]
[REDACTED]

97422 Schweinfurt

Sehr geehrter Herr H [REDACTED]

wie Ihnen bekannt ist, hat das Bundesministerium des Innern Ihr Schreiben vom 20. Januar 2002 an das Bundesjustizministerium abgegeben, das innerhalb der Bundesregierung für Fragen der Verwaltungsgerichtsordnung federführend zuständig ist. Für Ihre Schilderung der verwaltungsgerichtlichen Praxis im Zusammenhang mit der Verkündung von Urteilen danke ich. Ich bitte um Verständnis, dass ich Ihnen im konkreten Fall nicht weiterhelfen kann: Das Bundesministerium der Justiz kann im Hinblick auf die in Artikel 97 des Grundgesetzes garantierte Unabhängigkeit der Richter auf die Tätigkeit der Verwaltungsgerichte keinen Einfluss nehmen noch sich zu einzelnen Verfahren äußern. Darüber hinaus ist die Rechtspflege Aufgabe der Länder.

Zu der von Ihnen aufgeworfenen Rechtsfrage, ob auch bei einer Zustellung des Urteils nach § 116 Abs. 2 VwGO eine Niederlegung zunächst nur der Urteilsformel (Urteilstenor) bei der Geschäftsstelle der zuständigen Kammer zulässig ist, kann ich ganz allgemein Folgendes mitteilen: Nach ganz herrschender Auffassung in der Kommentarliteratur zu § 116 Abs. 2 VwGO ist § 117 Abs. 4 Satz 2 VwGO, der eine Übergabe zunächst nur der Urteilsformel an die Geschäftsstelle erlaubt, entsprechend anzuwenden, wenn das Urteil statt der Verkündung in mündlicher Verhandlung oder in einem eigens anberaumten Verkündungstermin zugestellt wird (so: Kopp/Schenke, Kommentar zur VwGO, 12. Auflage 2000, § 116, Rdn. 9; Clausing in Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, Kommentar zur VwGO, § 116, Rdn. 9; Kilian in So-dan/Ziekow, Kommentar zur VwGO, § 116, Rdn. 31). Dem Sinn und Zweck der Fristbestimmung – Wahrung des zeitlichen Zusammenhangs zwischen Verhandlung und Entschei-

dungsfällung - ist damit hinreichend Rechnung getragen; eine strengere Handhabung als bei verkündeten Urteilen, bei denen § 117 Abs. 4 Satz 2 VwGO die Übergabe des Tenors an die Geschäftsstelle erlaubt, ist weder erforderlich noch gerechtfertigt. Diese Auslegung entspricht in der Tat auch der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, etwa in der Entscheidung vom 24. Juni 1971, BVerwGE 38, S. 220 ff oder vom 25. Januar 1985, Neue Juristische Wochenschrift 1986, S. 1004. Es ist zutreffend, dass § 117 Abs. 4 Satz 2 VwGO die Niederlegung der Urteilsformel nur „ausnahmsweise“ zulässt. Ob in ihrem Fall eine Ausnahme vorlag, entzieht sich meiner Kenntnis und – im Hinblick auf die Unabhängigkeit der Justiz und die Zuständigkeit der Landesjustizverwaltungen – auch meiner Bewertung.



Die Auslegung und Weiterentwicklung des geschriebenen Rechts durch Rechtsprechung und Literatur ist keine Seltenheit; gleichwohl teile ich Ihre Auffassung, dass klare Vorschriften, deren Regelungsgehalt dem Wortlaut ohne weiteres zu entnehmen ist, wünschenswert sind. Ich verstehe Ihre Anfrage daher auch als Anregung an den Gesetzgeber.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted signature and name]